

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing der Genehmigung
der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung zur 1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 29a und 29b
„Sondergebiet Haus Hohenfried“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB –
sowie über die Durchführung der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) des
Bebauungsplanes „Surheim-Südost 2“ –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schneizlreuth 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee
(Kindertagesstättengebührensatzung) 5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 29.1.2018 Nr. 311.3 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing für den Bereich Sonnenfeld Nord (zwischen Münchener Straße und Fürstenweg sowie zwischen Mittlerer Feldstraße, Schillerstraße und Sonnenfeld) in der Planfassung vom 5.9.2017, mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 29.11.2017 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in

den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Freilassing, den 12. Februar 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29a und 29b „Sondergebiet Haus Hohenfried“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in öffentlicher Sitzung am 22.1.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29a und 29b „Sondergebiet Haus Hohenfried“ zu ändern. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit diesen Entwürfen wird nunmehr das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 als Planaufgabe eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.12.2017

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ziel der Planänderung ist die Ermöglichung eines Ersatzneubaus für Haus Stephanus. Die derzeitige Bebauungsplan-Änderung bzw. die derzeitige Gebäudeplanung sieht zwei halbrunde Baukörper mit teilweise U+E+2 sowie teilweise E+3, Außenabmessungen ca. 12 m x 40 m als Wohnheim für integratives Wohnen für 44 stationär untergebrachte Bewohner sowie Mehrraumwohnungen für „Betreutes Wohnen“, Mutter-Kind-Wohnen und Mitarbeiter vor.

Der Einklang mit der bestehenden städtebaulichen Konzeption, der topographischen Formation und den Umgebungsbauten soll erhalten bleiben. Deshalb ist vorgesehen, die erforderlichen 60 Plätze auf zwei kleinere Bauwerke zu verteilen. Diese sollen der gegebenen Hanglage folgen und terrassiert ausgebildet werden. Zu diesem Zweck ist die Schaffung einer neuen Baugrenze erforderlich.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die fragliche Fläche als „Sondergebiet Haus Hohenfried – Heilen und Erziehen“ – dargestellt; der Flächennutzungsplan muss nicht parallel geändert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle derzeitigen Vorentwürfe der Planunterlagen (Änderungs-Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.12.2017 vom

21. Februar 2018 bis 23. März 2018

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen vorgebracht werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern. Parallel hierzu können die Informationen auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bayerisch Gmain, den 16. Februar 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost 2“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in den Sitzungen am 22. Juni 2016 und 12. Dezember 2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung zu wiederholen, da aufgrund von Einwendungen, Anregungen und Hinweisen die Planung geändert wurde. Weiters wurde festgelegt, den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ in die Pläne „Surheim-Südost 1“ und „Surheim-Südost 2“ aufzuteilen. Grundlage für den Bebauungsplan „Surheim-Südost 2“ ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 10. Januar 2018.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan wird als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet und Gemeinbedarfsfläche mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird aufgehoben.



Bebauungsplan Surheim-Südost 2

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und schalltechnische Untersuchung des Büros Möhler & Partner vom 10. Januar 2018 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

1. März 2018 bis 3. April 2018

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die detaillierten Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bebauungspläne / Aufstellung / Änderung“ einzusehen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit

Umweltbericht,
Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde,
schalltechn. Untersuchung des Büros Möhler & Partner

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen,
Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter

Umweltbericht,
Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Boden

Umweltbericht;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Wasser

Umweltbericht,
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 8. Februar 2018 (veröffentlicht am 14. Februar 2018) ersetzt.

Saaldorf, den 16. Februar 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schneizlreuth

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schneizlreuth vom 3. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2015):

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr für

Abfallbehältnis	Fassungsvermögen	jährliche Gebühr
1 Müllnormtonne	(80 l)	180,70 €
1 Müllnormtonne	(120 l)	234,30 €
1 Müllnormgroßbehälter	(1.100 l)	2.088,30 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Schneizlreuth, den 6. Februar 2018
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee (Kindertagesstattengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. Diese sind auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während Ferienzeiten, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren wird für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, für jede Mahlzeit ein pauschaliertes Verpflegungsentgelt (Unkostenbeitrag) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Ende der Gebühr**

Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

**§ 4
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld ist mit Ablauf des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Sie ist bis spätestens des 5. des Folgemonats zu begleichen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird gemeinsam mit der Kindergartengebühr erhoben. Für Änderungen gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kindertagesstättensatzung analog.

**§ 5
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).

**§ 6
Gebührensatz**

- (1) Buchungskategorien für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwisterermäßigung
a	88,00	3 – 4	59,00
b	110,00	4 – 5	74,00
c	127,00	4 – 5	85,00
d	140,00	5 – 6	94,00
e	153,00	6 – 7	102,00
f	166,00	7 – 8	111,00
g	179,00	8 – 9	120,00
h	192,00	9 – 10	129,00

- (2) Buchungskategorien für Kinder von 3 – 6 Jahren (Kindergarten)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwisterermäßigung
A	62,00	3 – 4	42,00
B	78,00	4 – 5	52,00
C	90,00	4 – 5	60,00
D	100,00	5 – 6	67,00
E	109,00	6 – 7	73,00
F	119,00	7 – 8	80,00
G	128,00	8 – 9	86,00
H	138,00	9 – 10	92,00

- (3) Buchungskategorien für schulpflichtige Kinder (Kinderhort)

aa	90,00	2 – 3	60,00
bb	102,00	3 – 4	68,00
cc	114,00	4 – 5	76,00
dd	126,00	5 – 6	84,00
ee	138,00	6 – 7	92,00
ff	150,00	7 – 8	100,00
gg	162,00	8 – 9	108,00

- (4) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kindergarten 2,00 €/pro Mahlzeit
- (5) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kinderhort 2,50 €/pro Mahlzeit
- (6) Für Hortkinder, die für den jeweiligen Tag erst nach 09.30 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen abgemeldet werden, wird das pauschalierte Verpflegungsentgelt auch für diesen Tag erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf den in § 6 Abs. 1, 2 oder 3, jeweils 4 Spalte, festgelegten Betrag (Ermäßigung um rund ein Drittel). Als erstes Kind zählt dabei das als erstes in die Kindertagesstätte aufgenommene Kind. Werden zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig in die Kindertagesstätte aufgenommen, so zählt als erstes Kind das ältere Kind. Bei der Berechnung der Gebührenhöhe je Kind sind eventuelle Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen (§ 8) in Abzug zu bringen; maßgebend für die Berechnung der nach Satz 1 ermäßigten Gebühr ist also der von den Eltern zu bezahlende Restbetrag.
- (2) Im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes, welche länger als 8 Wochen fortbesteht, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für die Dauer der Abwesenheit um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung nach Satz 1 kann im Höchstfall für drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (3) In besonderen Härtefällen können im Übrigen die Personensorgeberechtigten eine über Absatz 2 hinausgehende Ermäßigung beantragen. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat über das Ausmaß der Ermäßigung, sofern und soweit keine anderweitigen gesetzlichen Ansprüche bestehen.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Das Benutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1 bis 3) reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benutzungsentgeltes. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung mehr (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung vom 1. März 2017 tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 16. Februar 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
